

Bundessozialgericht
- 11 RA 62/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11.^{te} Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November
1978 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1977
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Altersruhegeld bzw Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

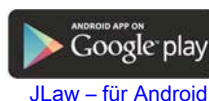
Der 1899 in Ungarn geborene Kläger ist Bildhauer und machte sich 1943 in Budapest in diesem Beruf selbständig. Ab 1952 war er beitragszahlendes Mitglied des Fonds für bildende Künste der ungarischen Volksrepublik. Von Februar 1962 bis Oktober 1965 bezog er aus diesem Fonds eine Pension. Im Juli 1965 kam der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland; im Jahre 1969 wurde er hier eingebürgert; er besitzt den Flüchtlingsausweis A.

Den im Juni 1974 gestellten Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. März 1975 ab; Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 29. Juni 1977 ausgeführt: Die Wartezeit für ein Altersruhegeld und auch für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sei nicht erfüllt, da der Kläger weder Beiträge zur deutschen Rentenversicherung noch diesen gleichstehende Beiträge an nicht-deutsche Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe. Der Bildkustfonds sei im Sinne von § 15 Abs 2 Satz 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) kein System der sozialen Sicherheit, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen seien, um sie durch Renten zu sichern. Die Künstler würden durch ihre Mitgliedschaft nicht Arbeitnehmer des Fonds. Der Fonds verteile zwar Aufträge, die seitens der Staats- und Gesellschaftsorgane bei ihm einliefen. Damit sei er aber nur vermittelnd im Sinne einer Interessengemeinschaft tätig, nicht als Arbeitgeber. Die Künstler hätten gegenüber dem Fonds keinen Anspruch auf Zahlung eines Ent-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gelts für ihre Arbeit; der Fonds zahle nur Vorschüsse zu Lasten der zu erwartenden Erlöse. Die Mitglieder des Fonds seien auch keine Arbeitnehmer des Staates. Es möge zwar im sozialistischen System liegen, daß hauptsächlich der Staat oder gesellschaftliche Organe die Auftraggeber für künstlerische Arbeiten seien. Die damit verbundene wirtschaftliche Abhängigkeit reiche jedoch zur Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. Allerdings könnten dem Fonds auch Künstler angehören, die anderweit in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stünden. Diese Mitglieder erhielten aber keine Ruhegehaltsbeihilfen, sie seien durch die allgemeine Rentenversicherung geschützt. Bisher habe der Gesetzgeber den ungarischen Bildkustfonds auch nicht nach § 15 Abs 3 FRG als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

die Urteile der Vorinstanzen sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Altersruhegeld ab 1. Juli 1965 bzw Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juli 1974 zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Er rügt eine unrichtige Anwendung von § 15 Abs 2 Satz 1 FRG. Das LSG habe zu Unrecht darauf abgestellt, ob die Künstler "Arbeitnehmer" des Fonds seien. Das deutsche Sozialversicherungsrecht sichere die in "abhängiger Beschäftigung" tätigen Personen; hierzu gehörten zB auch selbständige Handwerksmeister, selbständige Lehrer, Erzieher, Musiker, selbständige Artisten und andere. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliege, sei nach Maßgabe der sozialen Schutzbedürftigkeit für die versicherte ungarische Tätigkeit zu entscheiden. Danach habe eine von den faktischen Verhältnissen erzwungene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

praktische Pflichtversicherung bestanden. Der Fonds habe über die Zuteilung von Aufträgen und damit über den Verdienst entschieden; dies führe wegen der sozialen Abhängigkeit zur Bejahung der abhängigen Beschäftigung und bestätige den öffentlich-rechtlichen Zwang.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat Rentenansprüche des Klägers zu Recht verneint, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist.

Die gemäß § 25 Abs 5 und Abs 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erforderliche Wartezeit von 180 Kalendermonaten für das - in erster Linie begehrte - Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres kann schon deshalb nicht erfüllt sein, weil der Kläger nach den gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG nur "von 1952 bis 1965" Mitglied des Fonds für bildende Künste der ungarischen Volksrepublik war. Diese Zeitspanne ergibt weniger als 180 Kalendermonate, auch wenn dabei die Zeiten des Pensionsbezuges ab Februar 1962 mitgerechnet werden. Weitere anrechenbare Zeiten hat die Revision nicht geltend gemacht. Selbst mit etwaigen Beitragszeiten aufgrund der im Berufungsurteil erwähnten Beschäftigungen des Klägers von 1920/21 in Italien und von 1925/27 in Frankreich wäre die Wartezeit von 180 Kalendermonaten wohl immer noch nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erfüllt. Insoweit hat das LSG aber auch zutreffend das Vorhandensein anrechenbarer Beitragszeiten verneint, weil bei einer etwaigen italienischen Beitragszeit die Anrechnungsvoraussetzungen des § 26 Buchst a und b AVG (Brückenbeitrag, Gesamtversicherungszeit) nicht gegeben sind und die französische Zeit vor Einführung der allgemeinen Rentenversicherung in Frankreich liegt, so daß sie keine Beitragszeit sein kann.

Darüber hinaus ist nach § 24 Abs 3 Buchst a AVG die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (bei unterstelltem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit zu dem im Klageantrag genannten Zeitpunkt) ebenfalls nicht erfüllt. Denn mit der Zahlung von (Mitglieds-) Beiträgen an den Fonds für bildende Künste - mit denen die Wartezeit allenfalls erfüllt werden könnte - hat der Kläger keine Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt, die gemäß § 15 Abs 1 iVm § 1 Buchst a FRG den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Der Fonds ist keine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs 1 FRG.

Nach der von § 15 Abs 2 Satz 1 FRG gegebenen Definition ist als gesetzliche Rentenversicherung in diesem Sinne jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen (durch öffentlich-rechtlichen Zwang) einbezogen sind, um sie durch die Gewährung von Renten zu sichern. Um ein solches Sicherungssystem für in abhängiger Beschäftigung stehende handelt es sich bei dem ungarischen Bildkunstfonds während der infrage kommenden Jahre nicht; es fehlt schon daran, daß die Fondsmitglieder in der Regel ihre Arbeiten in selbständiger Tätigkeit herstellten.

Ob die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung erfüllt sind, richtet sich nach deutschem Recht, selbst wenn sie sich hier "auf die versicherte ungarische Tätigkeit", wie der Kläger die Zeit seiner Mitgliedschaft im Bildkunstfonds nennt, beziehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Nach fester deutscher Rechtsterminologie stehen in abhängiger Beschäftigung aber nur solche Personen, die persönlich abhängig von einem Arbeitgeber Arbeit gegen Entgelt für diesen verrichten, die also eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben (vgl. zB SozR Nr 71 zu § 165 RVO mit weiteren Hinweisen). Dem steht nicht entgegen, daß nach § 2 Abs 1 AVG auch einige Gruppen von Selbständigen in der Rentenversicherung der Angestellten versichert werden. Dies besagt nicht, daß diese in einer abhängigen Beschäftigung stünden, vielmehr ergibt sich daraus nur, daß § 2 AVG den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz auf Personen erweitert, die keine Arbeitnehmer, sondern selbständig sind.

Daß die Mitglieder des ungarischen Bildkunstfonds in einer solcherart abhängigen Beschäftigung standen, hat das LSG zutreffend verneint. Das gilt auch und gerade für ihr Verhältnis zum Fonds. Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG bezweckte der Fonds die Unterstützung und Förderung bildender und gewerblicher Künstler. Er gewährte Ruhegehaltsbeihilfen, verteilte von den Staats- und Gesellschaftsorganen einlaufende Aufträge und zahlte Vorschüsse zu Lasten der zu erwartenden Erlöse. Hieraus kann weder auf eine Arbeitgeberfunktion des Fonds selbst noch eine solche des Staates geschlossen werden. Mag der Fonds auch mit der Zuteilung von Aufträgen zugleich über den Verdienst seiner Mitglieder entschieden haben, so konnte das allenfalls eine wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit mit sich bringen. Eine Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehung mit dem Fonds oder dem ungarischen Staat wurde dadurch nicht hergestellt. Es fehlte die persönliche Abhängigkeit, die in der Eingliederung in einen Betrieb und in einem entsprechenden Direktionsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Ort, Art und Dauer der Arbeit zum Ausdruck hätte kommen müssen. Hat aber die Mitgliedschaft im Bildkunstfonds nicht zu einer abhängigen Beschäftigung der sonst als Künstler selbständig tätigen Mitglieder geführt, dann ist der Fonds auch nicht als System einer gesetzlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs 1 FRG anzusehen, vielmehr handelt es sich dann um eine außerhalb der Sozialversicherung liegende Institution (unter anderem) zum Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (SozR 5050 § 15 Nr 1 am Ende).

An diesem Ergebnis ändert sich dadurch nichts, daß nach dem festgestellten Sachverhalt auch solche Künstler dem Fonds als Mitglieder angehören konnten, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis standen (s. hierzu SozR 5050 § 15 Nr 7). Hierdurch wurde der Fonds nicht zu einer Einrichtung zur sozialen Sicherung von Arbeitnehmern; er blieb ein Sondersystem für Selbständige, dem die einbezogenen Arbeitnehmer schon deshalb kein Gepräge geben konnten, weil sie nach den weiteren Feststellungen des LSG nicht in den Genuß einer Ruhegehaltsbeihilfe kamen.

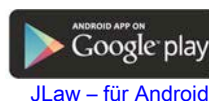
Ist der ungarische Bildkunstfonds sonach kein Sicherungssystem für in abhängiger Beschäftigung stehende Personen, so besteht kein Rechtsgrund, die in Rede stehende Zeit als Versicherungszeit auf die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anzurechnen. Ob der Kläger zur Mitgliedschaft durch

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

öffentlich-rechtlichen Zwang im Sinne von § 15 Abs 2 Satz 1 FRG veranlaßt wurde, kann der Senat bei dieser Lage des Falles – wie vor ihm schon das LSG – deshalb ungeprüft lassen. § 15 Abs 3 FRG schließlich entfällt, weil der Fonds (bisher) nicht durch Rechtsverordnung als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)